



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Landwucher

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schmückende Krone des Systems — sondern von einer vollkommen berechtigten Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftseinrichtungen und von der Frage, wie der Not der untern Klassen abzuhelpen sei. Darum mögen immerhin die „utopistischen Prophezeiungen“ eines Bellamy als „Marrenspoffen und Schwindel“ bezeichnet werden, aber um solche handelt es sich gar nicht bei unsrer Arbeiterbewegung, sondern neben vielen andern gleichwichtigen unter andern z. B. um die Frage, ob die Bergleute und die Leineweber bei einer gewissen Lohnhöhe und einer gewissen Arbeitszeit noch in stande sind, Seiner Majestät dem König gesunde Zungen zum Heere zu stellen. Der Verfasser wird selbst zugeben, daß die Frage, ob wir nach hundert Jahren in Deutschland eine mehr oder weniger republikanische Staatsform, mehr oder weniger sozialistische Gesellschaftseinrichtungen haben werden, eine wahre Lappalie ist im Vergleich zu der Frage, ob wir in fünfzig Jahren überhaupt noch ein deutsches Volk oder statt dessen nur noch ein proletarisches Gesindel haben. Wenn aber der Verfasser glaubt, daß diese Frage auch ohne die Sozialdemokratie aufgeworfen worden sein würde, dann täuscht er sich. Der Staat soll noch auf die Welt kommen, dessen Beamten nicht blind gegen beginnendes Volkselend wären; der preussische Kriegsminister dürfte so ziemlich der einzige sein, der eine Ausnahme macht von der allgemeinen Regel. Nachdem einst dank dem kräftigen Anstoß, den die Sozialdemokratie gegeben hat, dem gemeinen Manne seine Existenz wieder sicher gestellt sein wird, werden die Arbeiter wohl auch wegen der Verbesserung ihrer Philosophie und Religion mit sich reden lassen, und die Vertreter der bürgerlichen Parteien werden dann ein dankbares Feld finden, wenn sie den Arbeitern statt der materialistischen Philosophie eine andre bringen wollen, wofern sie nämlich selbst — eine andre haben. Die üble Laune ist in allen Dingen ein schlechter Ratgeber, auch im Kampfe gegen die Sozialdemokratie.



Der Sandwucher



enn auch in dem neutestamentlichen Gleichnis vom Schalksknecht (Matthäus 25, Vers 14—30; Lukas 19, Vers 12—26) das Wuchern mit dem Pfunde, nicht aber dessen Vergrabung für das irdische Leben als das rechte hingestellt ist, so hat doch das im Mittelalter auch für staatliche Gesetze vorbildliche kanonische Recht jedes Zinsnehmen als Wucher durch geistliche Strafen bedroht, für Priester mit Ausstoßung aus ihrem Stande, für Laien mit Verjagung der

Sakramente und des christlichen Begräbnisses. Die spätere weltliche Gesetzgebung aber hat daran nicht festgehalten, sondern hat wie auch schon das römische Recht strafbaren Wucher nur in dem übermäßigen Zinsnehmen, also in der Überschreitung eines bestimmten Zinssatzes gefunden und die Ausbedingung von Zinseszinsen verboten. So bestrafte die deutsche Reichspolizeiordnung vom 9. November 1577 (Tit. 17) die Übung solches und ähnlichen Wuchers mit dem vierten Teil des Hauptgeldes und erklärte zugleich das ganze Geschäft für ungiltig. Es finden sich in diesem Gesetz (Tit. 18) auch noch Vorschriften gegen „die Monopolia und schädliche Auff- und Fürkäuff.“ Solche ebenfalls schon im römischen Recht als „Dardanariat“ verworfene „Ringbildungen“ werden, wie folgt, bezeichnet: „seynd in kurzen Jahren etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmanns-Geschäften aufgestanden, die allerley Waaren und Kaufmanns-Güther in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Auff- und Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen.“ Dergleichen sollte, was auch schon frühere Reichsgesetze verordnet hatten, mit Vermögens-einziehung und Landesverweisung (!) geahndet werden. Daran schlossen sich (Tit. 19) Strafandrohungen für die Fälle, daß jemand erst noch zu erntende Früchte zu einem andern Preise als dem zur Zeit des Vertragsabschlusses oder der Ernte oder vierzehn Tage darauf üblichen Marktpreise verkaufte. Bestimmungen wie die letzterwähnten sind in die neuern Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Staaten nicht übergegangen, da man sie als mit der wirtschaftlichen Freiheit unvereinbar ansah. Aber an dem Verbot der Überschreitung des gesetzlichen Zinssatzes (meist 5 Prozent, in Handelsfachen auch 6 Prozent), also an dem Begriff des Zinswuchers, wurde von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen, auch dann noch festgehalten, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch für Darlehen an einen Kaufmann und für Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften jede Zinssatzbeschränkung beseitigt hatte. Völlige Wucherfreiheit, abgesehen von dem Zinseszinsverbot, hat für Deutschland bekanntlich das Bundesgesetz vom 14. November 1867 (Lex Lasker) sowohl für das bürgerliche Recht wie für das Strafrecht eingeführt; nur das Pfandleihgewerbe ist davon ausgenommen. Daß zwischen dem Wucher und dem Volksstamme, dem der Abgeordnete Lasker angehörte, seit alter Zeit ein gewisser Zusammenhang besteht, ergiebt sich schon aus der oben erwähnten Reichspolizeiordnung, in der unmittelbar auf die mitgetheilten Titel 17, 18, 19 als Titel 20 ein „Von Jüden und ihrem Wucher“ überschriebener Abschnitt folgt. So mag es sich wohl auch erklären, daß ein zweites, kurz nach dem Laskerschen, von einem jüdischen Volksvertreter veranlaßtes Gesetz, das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Lex Kosch), bald ganz unerträgliche Zustände herbeiführte, die schon nach einiger Zeit

einem neuen deutschen Wuchergesetz zum Dasein verhalfen. Gewisse Leute hatten nämlich, obwohl sonst so weltklug, die nun auch außerhalb der Börse erlangte Freiheit doch so mißbraucht, daß sich Regierungen und Volksvertreter zur Abhilfe entschlossen. Trotz alles Geschreis des vom Judentum beherrschten Teiles der Presse über Rückschritt ins Mittelalter gelang es, die Sache in einer Weise zu regeln, die gegenüber der frühern äußerlichen Behandlung mit ihrer willkürlichen Zinsfußbemessung einen großen Fortschritt in der Gesetzgebung enthielt. Die frühere Art, einen Wucher festzustellen, ist in der That nicht mehr zu verwenden in einer Zeit, die vermöge ihrer großartigen wirtschaftlichen Entwicklung eine Tarifizierung des Nutzerträgnisses werbender Gelder, die das besondre Wagnis einer Unternehmung gar nicht berücksichtigt, als eine drückende Fessel und ein verderbliches Hindernis der Vermehrung des Volksvermögens empfinden mußte. Andererseits hatte man schon längst eingesehen, daß solche Zinsbeschränkungen sich durch Einkleidung in besondere Formen, z. B. vorweg erfolgende Kürzung der Wucherzinsen leicht verschleiern lassen. Wenn aber die öffentlichen Gewalten gleichzeitig mit dem stärkern Hervortreten der sozialdemokratischen Bestrebungen den Schutz des wirtschaftlich schwachen gegen Ausbeutung zu ihrer Lösung machten, so war auch der Versuch einer Bekämpfung der durch die Wucherfreiheit entstandenen Mißstände offenbar eine Maßnahme, die vollständig in den Rahmen der bald darauf durch die allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 verkündeten Regierungsgrundsätze eines praktischen Christentums hineingehörte. Das neue Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 legte also mit Recht das Hauptgewicht auf die in unchristlicher Weise geschehende arglistige Ausbeutung des Mitmenschen, nahm aber von einer zahlenmäßigen Prozentbegrenzung des dem Geldgeber erlaubten Gewinnes Abstand und überließ die Beurteilung der Sache in dieser Hinsicht dem gewissenhaften richterlichen Ermessen in der durch die Rechtsprechung auch als wohlbegründet dargethanen Erwartung, daß nur offenbare und auffällige Maßlosigkeit habüchsigster Mammonspriester von dem neuen Stande des Rechts etwas zu befürchten hätten. Allerdings konnte man sich nicht entschließen, andre Rechtsgeschäfte als die Darlehen oder die die Stundung von Geldforderungen betreffenden, dem neuen Wucherbegriff zu unterstellen. Demnach schreibt der durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich neu eingefügte § 302a nur vor:

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sieran schließen sich in den §§ 302b, 302c, 302d Sonderbestimmungen über solchen Wucher, der verschleiert, wechselmäßig, unter Ehrenwort- oder Eidesabnahme u. dergl. verübt worden ist, ferner gegen dritte Erwerber von Wucherforderungen und gegen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wucher. Weiter folgt im Artikel 2 des Gesetzes eine Ausdehnung der bisherigen Vorschriften für die Pfandleiher auf die Rückkaufhändler und endlich im Artikel 3 der Ausspruch der bürgerlichrechtlichen Ungiltigkeit von Wucherverträgen nebst der nähern Regelung dieses Punktes.

Trotz zahlreicher Verurteilungen auf Grund des neuen Gesetzes, die am besten dessen Notwendigkeit beweisen, haben doch auch manche Freisprechungen die Unzulänglichkeit der neuen Strafbestimmung ergeben, und es haben deshalb die auf Ergänzung des Fehlenden gerichteten Bestrebungen namentlich derer, die den Landmann und die Landwirtschaft als die Hauptgrundlage unsrer Ernährung vor dem drohenden Niedergang bewahren wollen, in immer höherm Grade die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. So ist namentlich der Begriff des Landwuchers, mit dem zuweilen der hauptsächlich am Rhein und in Hessen auftretende Viehwucher eng zusammenhängt, in neuerer Zeit in den Vordergrund getreten und bildet einen Teil der vielgestaltigen Aufgaben unsrer Reichsgesetzgebung. Die Lösung der Aufgabe zu befördern und Stoff für die sachgemäße Behandlung der Sache darzubieten, ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes.

Wenn man sich mit einer allgemeineren Betrachtung des Wuchers befaßt, selbst unter Einschränkung des Begriffes auf ein Ausbedingen übermäßig hoher Vorteile unter Ausbeutung der Notlage eines andern und unter Ausschluß desjenigen Eigennutzes, der durch Betrügereien, z. B. durch betrüglischen Bankerott, schnell reich zu werden sucht, so könnte man allerhand Vorkommnisse in unserm täglichen Leben ohne große Mühe in gewisse Verwandtschaft mit dem Wucher bringen. Wenn z. B. in unsrer Reichshauptstadt fette Häuseronkel ihre großen Wohngebäude mit Vorliebe in lauter ganz kleine Wohnungen zerlegen, die aus je einer Stube und einer Küche bestehen, und dann von Jahr zu Jahr den als Mieter aufgenommenen Arbeiterfamilien höhere, natürlich monatlich im voraus zahlbare Mieten abnötigen — mir sind Jahresmieten von 450 Mark bekannt geworden —, wenn manche Spezialärzte, auch solche von bedeutendem Rufe, die Gewährung ihrer für die Erhaltung eines Menschenlebens vielleicht entscheidenden Hilfe von der Zusicherung oder gar Vorauszahlung schier unerschwinglichen Honorars abhängig machen, wogegen doch die ärztlichen Standesvertretungen nachdrücklich einschreiten sollten, wenn ferner berühmte Verteidiger in gleicher Weise einem Angeklagten gegenübertreten, dem es an den Kragen geht, und der, wenn auch vielleicht aus bloßer Einbildung, gerade von diesem Fürsprecher sein Heil erwartet — so kann man in diesen Fällen „des Wucherns mit dem Pfunde“ gewiß einen kleinen Beigeschmack von Aus-

beutung der Notlage empfinden. Ich weiß z. B. aus genauester Kenntnis, daß ein Rechtsanwalt einer auf Mord angeklagten Frauensperson für eine zweitägige Verteidigung in einer keineswegs besonders schwierigen Sache eine „Kontribution“ von 3000 Mark, buchstäblich dreitausend Mark auferlegt hat. Die Anrufung des Gerichts wegen „Überschreitung der Mäßigung“ wäre hier gewiß von Erfolg gewesen. Auf die Art und Weise, wie manche mit „phänomenalen“ Stimmmitteln begabte Sänger die Tenornot und Tenorwut unsrer Opernbühnen durch immer höhere Forderungen für sich nutzbar machen, darf hierbei wohl auch ein Seitenblick fallen. Ob denn nicht unsre Komponisten durch Ausmerzung des „hohen C“ dagegen Hilfe schaffen könnten? Zwar nicht von einer Notlage, wohl aber vom Leichtfinn und von der Unerfahrenheit könnte man reden, wenn man den Wucher im Kunsthandel betrachtet, der in der Neuzeit einen solchen Umfang angenommen hat, daß man fragen könnte: Wer gehört mehr ins Tollhaus? der, der von dem Kunstnarren so unverschämte Preise fordert, oder der, der sie bewilligt? und ob man nicht, ebenso wie Griechenland seine Altertümer gegen Entfremdung sichert, auch die Erhaltung wertvoller älterer deutscher Kunstwerke für das Vaterland durch ein Zwangsent eignungsverfahren (also unter Entschädigung der Besitzer durch einen zwar nicht wahnsinnigen, aber angemessenen Preis) gegen den Verkauf an ausländische Rabobs sicherstellen könnte. Wenn ich bei der Erwähnung solcher Auswüchse gleichzeitig auf bestimmte mögliche Abhilfemittel hingewiesen habe, so ist dadurch schon angedeutet, daß hier keine Wuchergesetze im gewöhnlichen Sinne in Frage kommen können, wie denn überhaupt der Wucher im Sinne solcher gesetzgeberischen Maßregeln sich offenbar nur auf den Vermögensverkehr im engeren Sinne bezieht. Und auch innerhalb dieser Begrenzung erscheint ein Vorgehen der Gesetzgebung nicht auf Grund lehrhafter Ausklügelung bei der Studirlampe, sondern lediglich im engen Anschluß an die Feststellung von größern Mißständen erforderlich und zulässig, für die eine Abhilfe durch die in der Verkehrsfreiheit zu findende Selbsthilfe nicht ausreichend erscheint. Unter Befolgung dieses Grundsatzes möchte ich mich demnach insbesondre mit dem sogenannten Landwucher beschäftigen.

Es ist gewiß erklärlich, daß, nachdem durch das Gesetz von 1880 der durch Hingabe von Darlehen oder Stundung von Geldforderungen, selbst in versteckter Form, zu begehende Wucher beträchtlich eingeschränkt worden war, die dazu neigenden Geldleute emsig nach neuen Wegen für ihr trauriges Treiben ausschauten. Zunächst mußte große Unklarheit darüber bestehen, welche Ausdehnung die Gerichte dem § 302b des Strafgesetzbuchs über den verschleierten Wucher geben würden. Denn von dieser Ausdehnung hing das Urteil darüber ab, welche Wege bei der straflosen Verübung anderweitigen Wuchers gangbar gemacht werden könnten. Daß das Recht, wenn auch nur innerhalb gewissen Spielraums, eine wächserne Nase ist, liegt an der Unvollkommenheit aller

menschlichen Einrichtungen, also auch der Gesetze, und an der Fehlbarkeit der Menschen selbst, zu denen sowohl die gelehrtesten wie auch die einsichtigsten, d. h. die dem Rechtsbedürfnis möglichst entgegenkommenden Richter gehören. Man hat zwar hie und da den Gerichten vorgeworfen, daß sie die Vorschriften des Wuchergesetzes in einer Weise angewendet hätten, die „von einer einseitigen Schuldefinition diktiert“ sei, und ich will gar nicht in Abrede stellen, daß es auch Richter giebt, die trotz ehrlichsten Strebens, ihrem Amte gerecht zu werden, sich an der Kenntnis des Knochengeriistes ihres Rechtssystems allzu gern genügen lassen und dabei selbst so verknöchern, daß sie die Hauptsache, nämlich das lebendige Rechtsleben und das, was zu dessen Erhaltung nötig ist, allzu wenig berücksichtigen. Nun bedenke man aber, daß die Wuchergesetzgebung in zwei große Rechtssteile eingreift, sowohl in das Strafrecht wie in das bürgerliche Recht. Hätte man es nur mit dem bürgerlichen Recht zu thun, nur über die privatrechtliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wuchergeschäfte zu richten, deren Beurteilung in dem einen oder andern Sinne bloß zur Zusprechung oder Aberkennung von Vermögensansprüchen führen könnte, so würde vielleicht die Rechtsprechung in Wuchersachen ein andres Gesicht zeigen. Aber an der Spitze der ganzen neuen rechtlichen Regelung steht ein Strafgesetz, und die Ungiltigkeitserklärung von Wucherverträgen hat zur Voraussetzung, daß sie gegen dieses Strafgesetz verstoßen, das den Wucher mit Gefängnis bedroht. Da es nun aber ein uralter und richtiger Grundsatz unsers Strafrechts ist, daß niemand bestraft werden darf, der nicht etwas ausdrücklich Verbotenes begangen hat — denn was nicht verboten ist, gilt als erlaubt, oder wie das lateinische Rechtspruchwort besagt: *Nullum crimen sine lege poenali* —, so kann von einer ausdehnenden Auslegung des Wuchergesetzes nicht wohl die Rede sein, zumal da sie auch das deutsche Strafgesetzbuch im § 2 (ähnliches enthielt schon die Carolina), wie folgt, untersagt: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ Danach hat man insbesondre einen strafbaren Wucher nicht angenommen, wenn ein Schuldner, dem die Forderung von dem bisherigen Gläubiger gekündigt ist, sich an einen andern Geldgeber wendet, dem der alte Gläubiger gegen Auszahlung des Schuldbetrags, ohne daß solcher erst durch die Hände des Schuldners geht, die Forderung abtritt. Dergleichen Geschäfte sind namentlich im Grundbuchverkehr üblich, weil hier diese sofortige Übertragung und Umschreibung der Forderung auf den neuen Berechtigten, abgesehen von einer gewissen Kostenersparnis, die Möglichkeit bietet, diesem auch das hypothekarische Rangrecht unter den verschiedenen nach einander, mit den Rechten nach der Zeitfolge der Eintragung, verbuchten Ansprüche mitzuüberweisen. Und ebenso nahe liegt es, daß vermöge des höhern Wertes und der größern Sicherstellung solcher an einem Grundstück haftenden Vermögensrechte gerade hier eine

Lockung zu wucherischer Ausbeutung gegeben ist. Wenn nun der neue Gläubiger dafür, daß er den ältern befriedigt, sich Wuchervorteile gewähren läßt, so hat er gegen das Gesetz weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Wortsinne verstoßen; denn er hat dem Schuldner ein Darlehn (ein neues nämlich) nicht gewährt, ihm auch keine (ihm, dem Wucherer, schon zustehende) Geldforderung gestundet. Man muß sogar bezweifeln, ob dann, wenn der Schuldner die Forderung zunächst selbst ausgezahlt und auf seinen eignen Namen im Grundbuch hat umschreiben lassen, sie aber darauf in Geldnot unter Zubilligung von Wuchervorteilen an einen andern abtritt, im rechtlichen Sinne ein Darlehn vorläge, also eine Anwendung des Wuchergesetzes möglich erschiene. Niemand wird aber bestreiten wollen, daß in allen diesen Fällen, vom Standpunkt des Laien und auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, das Rechtsgeschäft einem Darlehnsgeschäft so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Darum ist wohl mit Sicherheit auf eine baldige Ausdehnung des Wucherparagraphen zu rechnen, die diese Ähnlichkeit berücksichtigt. Aber noch ganz andre versteckte und dunkle Wege, als die eben beleuchteten, hat der Eigennutz ausfindig gemacht, um seine für eigentliche Darlehnsgeschäfte nicht mehr verwendbare „Arbeit“ in anderer Weise fruchtbar zu machen. Nach wenigen Jahren schon erkannten die, die diese Angelegenheit aufmerksam verfolgten, mit Schrecken, daß sich eine neue Art der Wucherblume in üppigster Weise entfaltet hatte, nämlich der Landwucher (auch Grundstückswucher genannt). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß der Landwucher noch vor wenigen Jahren in keinem Konversationslexikon oder staatswissenschaftlichen Wörterbuche Aufnahme gefunden hatte, weil er eben in besonders hervorstechendem Grade sich nicht gezeigt, sich noch nicht breit gemacht hatte. Im Vergleich zu dem eigentlichen „Geldwucher,“ womit ich nur der Kürze wegen den unter § 132a ff des Strafgesetzbuchs fallenden Wucher bezeichnen will, obwohl das Geld bei jedem Wucher sowohl Mittel als Zweck darstellt, ist der Landwucher das verzwicktere Geschäft, das sich oft wie ein Polyp mit seinen Fangarmen aus vielen andern Einzelgeschäften zusammensetzt. Da heißt es nicht bloß: schreiben und schreiben lassen, seien es Wechsel oder Quittungen, sondern zum Landwucherer „wills Grüß — auch gehört dazu ein eignes Nationalgenie“ — so möchte man dem Räuber Spiegelberg nachsprechen. Schlaueit und Veriebenheit und die geeignete Spürnase für die Ausfindigmachung des zu erlegenden Wildes, besonders aber eine große Umsicht und eine eingehende Kenntnis der Wirksamkeit der verschiedenen von den Gesetzen dargebotenen Rechtsbehelfe zur Fesselung eines Schuldners sind die Erfordernisse. Man kann billig bezweifeln, ob der Deutsche bei einer gewissen angeborenen Schwerfälligkeit befähigt genug gewesen wäre, in unserm Vaterlande jenes neue Schlinggewächs zur Entwicklung zu bringen, wenn nicht ein fremder eingewanderter Volksstamm, der die dazu nötigen Eigenschaften besitzt, die

Aussaats besorgt und die neue „Spielart“ in den Verkehr gebracht hätte. Man sieht auch hieran wieder, daß die Judenfrage keine Bekenntnisfrage, auch nicht in erster Reihe eine Rassenfrage ist, sondern, wie sich auch auf andern Gebieten, z. B. dem Bühnenwesen und in der jüdischen Presse mit ihren unablässlich das Heiligste, namentlich die Ehe, verspottenden Witzblättern fattsam zeigt, ist die Judenfrage hauptsächlich eine Frage der Moral, dieses Wort aufgefaßt etwa in dem Sinne der französischen Sprache als Inbegriff der Sittlichkeit, der Volkssitte und des ganzen geistigen Wesens überhaupt. Man sagt zwar: *Mens sana in corpore sano*, aber es heißt auch: Es ist der Geist, der sich den Körper schafft. Und wenn es mit unserm deutschen Volksgeist dahin gekommen sein wird, wohin jüdischer Geist ihn treiben möchte, dann wird auch unsre Volkswirtschaft ebenso wie die Volksseele vom Judentum vollständig überwuchert und ausgewuchert sein.

(Schluß folgt)



Die internationale Kunstausstellung in Berlin

Von Adolf Rosenberg

2



enn auch die spanische Malerei in der Wahl ihrer Stoffe aus der Geschichte des Landes und aus dem Volksleben der Gegenwart so fest in der Heimat wurzelt wie keine andre Europas, so hat sie doch ihr künstlerisches Rüstzeug, ihre koloristischen Ausdrucksmittel aus der Fremde geholt. Als Francisca Goya 1828 starb, schied der letzte Ausläufer der nationalen Malerei Spaniens aus dem Leben. Seitdem Napoleon I. durch seine Kriegszüge das französische Übergewicht wieder hergestellt hatte, lief auch die Kunst der kleinern romanischen Länder — zeitweilig auch die deutsche Geschichts- und Porträtmalerei — französischen Idealen und Mustern nach. Das dauerte für Spanien und Italien bis zum Anfang der sechziger Jahre. Wenn die Schöpfungen italienischer und spanischer Kunst aus der Zeit von 1820 bis 1860 (in runden Zahlen) plötzlich verschwänden, würde die Kunstgeschichte — mit sehr wenigen Ausnahmen — keine Lücken zu beklagen haben, sondern sie wäre nur um einen entbehrlichen Ballast erleichtert worden. Was die Nachbeter von David und

Grenzboten III 1891

16